

368 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (233 der Beilagen): Protokoll (1986) zur Änderung des Anhangs zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen samt Anhang

Österreich ist Unterzeichner des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, welches unter der Schirmherrschaft des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgehandelt wurde.

Der gemäß Artikel 9.8 des Übereinkommens bezeichnete Anhang enthält die Waren unter Zugrundelegung der Tarifnummern der Nomenklatur des Zollrates, für die gemäß Artikel 2 Zollfreiheit oder Zollbefreiung gewährt wird, wenn diese Waren beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung, bei der Wiederherstellung, bei der Änderung oder beim Umbau von Zivilluftfahrzeugen zur Verwendung oder zum Einbau bestimmt sind.

In der Folge der Umstellung des Zolltarifs auf das Harmonisierte System des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ war es erforderlich, den Anhang des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, nach eingehenden Beratungen aller Vertragsparteien des Übereinkommens, in das Harmonisierte System zu transponieren, wobei auch aus tariflichen Gründen geringfügige Ausweitungen der Warenliste notwendig wurden.

Der Anhang zu diesem Protokoll ersetzt mit Inkrafttreten entsprechend den Bestimmungen im Absatz 3 des Protokolls den Anhang zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, welcher derzeit in Kraft ist.

Das vorliegende Protokoll tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft, bzw. mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, je nach dem, welcher Zeitpunkt später eintritt.

Das vorliegende Protokoll ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag, der der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1987 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters und Wortmeldungen des Abgeordneten Eigruber sowie des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlusffassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abschluß des vorliegenden Staatsvertrages: Protokoll (1986) zur Änderung des Anhangs zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen samt Anhang (233 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1987 11 18

Dipl.-Kfm. Löffler
Berichterstatter

Staudinger
Obmann